



## Unhaltbare Asylbefragungstechnik des BFM bei frauenspezifischen Fluchtgründen

Fall 294/09.03.2016

**Schlüsselworte:** Frauenspezifische Fluchtgründe [Art. 3 Abs.2 AsylG](#), Zumutbarkeit der Wegweisung [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#), Nothilfe [Art. 81 AsylG](#), Asylbefragungstechniken bei traumatisierten Personen

**Person/en:** «Johanna», geb. 1991

**Heimatland:** Demokratische Republik Kongo (DRK)

**Aufenthaltsstatus:** F-Bewilligung

### Zusammenfassung des Falls

In ihrer Heimat wird «Johanna» nach der Ablehnung aufdringlicher Avancen seitens eines höheren Militärs verschleppt, tagelang an einem geheimen Ort festgehalten und mehrfach vergewaltigt. Im November 2009 flieht «Johanna» aus der DRK in die Schweiz und stellt ein Asylgesuch. Das BFM glaubt «Johannas» frauenspezifischen Fluchtgründen nicht und weist das Asylgesuch wegen fehlender Substantiiertheit der angegebenen Asylgründen im Januar 2010 ab. Auch die von «Johannas» vorgebrachte Minderjährigkeit lässt das BFM nicht gelten. In der Zusatzbefragung bezüglich «Johannas» gesundheitlicher Befindlichkeit beschränkt sich das BFM auf standardisierte, oberflächliche Fragen und erkundigt sich nicht nach ihrer psychischen Verfassung. Die Anhörung wird von einer Frau geführt, welche weder Neutralität noch Anteilnahme zeigt. In erster Linie überwiegt die Skepsis. Anstatt eine reine Sachverhaltserhebung vorzunehmen, ist die Befragung darauf ausgelegt, «Johanna» in Widersprüche zu verwickeln und Ungereimtheiten aufzudecken. Auch «Johannas» Rekursgesuch gegen den BFM-Entscheid wird vom BVGer abgelehnt.

### Chronologie

**2009** Asylgesuch (Nov)

**2010** Ablehnung Asylgesuch durch BFM, Wegweisung aus der Schweiz, Rekurs an das BVGer (Jan), Verweisung in die Nothilfe durch Kantonales Sozialamt (März)

**2010** Einweisung in die Psychiatrische Universitätsklinik (März)

**2010** Wiedererwägungsgesuch aus medizinischen Gründen ans BFM

**2011** Vorläufige Aufnahme

### Beschreibung des Falls

In ihrer Heimat wird «Johanna» nach der Ablehnung aufdringlicher Avancen seitens eines höheren Militärs verschleppt, tagelang an einem geheimen Ort festgehalten und mehrfach vergewaltigt. Im November 2009 flieht «Johanna» aus der DRK in die Schweiz und stellt ein Asylgesuch.

Das BFM glaubt «Johannas» frauenspezifischen Fluchtgründe nicht und weist das Asylgesuch wegen fehlender Substantiiertheit der angegebenen Asylgründe im Januar 2010 ab. Auch die von «Johanna» vorgebrachte Minderjährigkeit lässt das BFM nicht gelten. In der Zusatzbefragung bezüglich «Johannas» gesundheitlicher Befindlichkeit beschränkt sich das BFM auf standardisierte, oberflächliche Fragen und erkundigt sich nicht nach ihrer psychischen Verfassung. Die Anhörung wird von einer Frau geführt, welche weder Neutralität noch Anteilnahme zeigt. In erster Linie überwiegt die Skepsis. Anstatt eine reine Sachverhaltserhebung vorzunehmen, ist die Befragung darauf ausgelegt, «Johanna» in Widersprüche zu verwickeln und Ungereimtheiten aufzudecken. Auch «Johannas» Rekursgesuch gegen den BFM-Entscheid wird vom BVGer abgelehnt.

**Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz**

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09  
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Nach den Anhörungen im EVZ wird «Johanna» einem Asylzentrum im Kanton Zürich zugewiesen. Dort fällt den Betreuenden auf, dass sie in einer sehr schlechten psychischen Verfassung ist. Ihr Zustand wird gravierend bewertet, dass eine Mitarbeiterin «Johanna» bei der Beratungsstelle «Nottelefon für Frauen – gegen sexuelle Gewalt» anmeldet. Nach mehreren Gesprächen hält die Fachstelle fest, dass «Johanna» einer massiven sexuellen Gewalt ausgesetzt gewesen ist. Nach Ablauf der Ausreisefrist wird «Johanna» Mitte März in eine Nothilfeunterkunft verwiesen und damit aus ihren bisherigen Asylstrukturen herausgenommen. Da sich ihr Zustand jedoch zunehmend verschlechtert und sie mehrfach Suizidversuche unternimmt, wird sie in Psychiatrische Universitätsklinik Zürich eingeliefert. Eine spätere Rückweisung in die Nothilfestrukturen bedeutet für «Johanna», dass sie auf sich allein gestellt ist und keinen Zugang zu einer dringend benötigten Therapie hat. Im Mai 2010 stellt «Johanna» ein Wiedererwägungsgesuch an das BFM unter Vorbringung mehrerer ärztlicher Berichte welche das BVGer 2011 gutheisst und «Johanna» eine vorläufige aufgenommene gewährt.

### Aufzuwerfende Fragen

- **Welchen Nutzen haben standardisierte, auf die physischen Befindlichkeiten der Asylsuchenden beschränkte Nachbefragungen bei Vergewaltigungsopfern? Wäre es nicht effizienter, die psychische Verfassung von externer Seite abklären zu lassen und die Erkenntnisse in das Vorgehen bei der zweiten Anhörung einfließen zu lassen?**
- **Die vom BFM durchgeführten Anhörungen sind von Misstrauen geprägt und sind auf die Feststellung von Widersprüchen ausgelegt. Traumatisierte Personen benötigen jedoch eine anteilnehmende Atmosphäre, damit sie in der Lage sind, über ihre Traumata (substantiiert) zu sprechen. Wie ist diese Befragungstechnik mit dem Untersuchungsprinzip und der Notwendigkeit, den Sachverhalt objektiv festzustellen, zu vereinbaren?**
- **Das Istanbul-Protokoll zum Schutz für Opfer von Gewalt wurde von der Schweiz unterschrieben und die Schweiz hat sich entschieden, das Protokoll zu ratifizieren. Bei der Umsetzung des Protokolls sollte die Schweiz auch die Stellung von gewaltbetroffenen Frauenflüchtlingen beachten.**

Juristische Analyse unter:

[http://www.beobachtungsstelle-rds.ch/downloads/Fall\\_Johanna\\_294.pdf](http://www.beobachtungsstelle-rds.ch/downloads/Fall_Johanna_294.pdf)

**Gemeldet von:** Freiplatzaktion Zürich

**Quellen:** Aktendossier der Betroffenen, [Democratic Republic of Congo, Ending Impunity for Sexual Violence](#) (Juni 2014), [OHCHR 2014](#); [Europarats Konvention zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen – Istanbul Konvention](#) (unterzeichnet von der Schweiz am 11.9.2013)